

Bilanz zu Helmut Kohls juristischen Verfahren, die er in seinen letzten Lebensjahren in Bezug auf seine Memoiren-Arbeit führen musste

Mit den Verfahren ging es für Helmut Kohl darum, die Kontrolle und Deutungshoheit über *sein* Leben und *seine* Sicht der Dinge zu behalten, konkret über *seine* Memoiren und *seine* als Arbeitsgrundlage dafür erstellten Tonbandaufnahmen mit seinen ins Unreine (also unfertig) auf Band gesprochenen Lebenserinnerungen.

Helmut Kohls Unfallsturz im Jahr 2008 und das vertragswidrige Verhalten von Herrn Schwan

Auslöser war, dass nach Helmut Kohls Unfallsturz im Jahr 2008 sein damaliger Memoiren-Mitarbeiter, Heribert Schwan, seine vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr einhielt. Das Verhalten von Herrn Schwan mit seinem vorher „*schmeichelhaft-unterwürfigen Auftreten*“ (OLG Köln im Urteil vom 6.2.2024, Az. 15 U 314/19, S. 109) änderte sich mit dem Unfall schlagartig. Helmut Kohl blieb daher nichts anderes übrig, als sich von ihm zu trennen.

Nach der Kündigung im März 2009 behielt Herr Schwan – unter Bruch seiner fortgeltenden, vertraglichen Pflichten – Helmut Kohls Memoiren-Material ein, darunter insbesondere die Tonbandaufzeichnungen Helmut Kohls. Zunächst bestritt Herr Schwan auch, das Memoiren-Material (einschließlich Aufzeichnungen) noch in seinem Besitz zu haben.

Helmut Kohl musste schließlich vor Gericht ziehen. Die Gerichte gaben ihm Recht: Herr Schwan musste die Tonbandaufnahmen herausgeben, weil die Rechte daran allein bei Helmut Kohl liegen (heute bei seiner Erbin Maike Kohl-Richter). Das ist das Ergebnis des ersten Urteils vom 12.12.2013 und von allen weiteren Urteilen.

Herr Schwan gibt (angeblich vollständige) 200 Originalaufnahmen gelöscht heraus

Die Urteile nutzten Helmut Kohl aber insoweit nichts, weil Herr Schwan die Herausgabe weiterhin verweigerte bzw. vereitelte (bis heute). So gab er im März 2014 an Helmut Kohl zwar 200 Kassetten als (angeblich) vollständige Originalaufnahmen heraus, aber diese waren zu 80 Prozent gelöscht, das heißt Helmut Kohls historische Tonbandaufnahmen waren größtenteils von Herrn Schwan selbst oder in seiner Verantwortung unwiederbringlich vernichtet worden. Mit dem vom Löschen verschont gebliebenen, kleinen Rest konnte Helmut Kohl logischerweise nicht sehr viel anfangen. Er konnte damit vor allem auch seine Memoiren mit dem geplanten vierten Abschlussband zu Lebzeiten nicht zu Ende bringen.

Herr Schwan behält gleichzeitig heimlich erstellte Audiokopien und Abschriften ein

Darüber hinaus hatte Herr Schwan für sich (heimlich erstellte) Kopien und Abschriften von den Aufzeichnungen einbehalten, obwohl er auch diese hätte herausgeben müssen. Als Herr Schwan im August 2014 über den SPIEGEL den Besitz der Abschriften und Kopien offenlegte, musste Helmut Kohl daher eine weitere Klage anhängig machen, jetzt auf die Herausgabe der Kopien und Abschriften.

Auf Herrn Schwans Herausgabe-Weigerung gehen beide Herausgabeklagen Helmut Kohls von 2012 und 2014 zurück. Die zweite Klage von 2014 in Bezug auf die Abschriften und Kopien läuft bis heute,

Herr Schwan ist zur Herausgabe verpflichtet, aber verweigert hartnäckig die Herausgabe, jetzt an Helmut Kohls Erbin.

Illegale Weitergabe an SPIEGEL, Penguin-Random-House und Journalist Tilman Jens

Währenddessen gab Herr Schwan – alles ohne dazu befugt zu sein – die unrechtmäßig einbehaltenen Kopien und Abschriften von den Tonbandaufzeichnungen an den SPIEGEL, den Penguin-Random-House-Verlag und Tilman Jens (Journalist) weiter und verbreitete gemeinsam mit ihnen daraus im Oktober 2014 Veröffentlichungen über den angeblich wahren Helmut Kohl und dessen angeblich wahres Gesicht.

Darauf gehen alle Untersagungs- und das Entschädigungsverfahren seit 2014 zurück.

Die Veröffentlichungen von SPIEGEL und Penguin-Random-House-Verlag von Oktober 2014 – Rückblick und Einordnung

Ab dem 5.10.2014 veröffentlichte der SPIEGEL tagelang eine Artikelserie mit täglich mehreren Meldungen unter der Schlagzeile „Helmut Kohl – Die Abrechnung – Die geheimen Gesprächsprotokolle“ mit drastischen (angeblichen) Original-Zitaten Helmut Kohls aus den Tonbandaufzeichnungen in reißerischer Aufmachung. Der SPIEGEL suggerierte, darin Helmut Kohl aus seinen Aufzeichnungen originalgetreu wiederzugeben. Eine stauende Öffentlichkeit las damals im SPIEGEL (Online und Print), dass Helmut Kohl bei seiner Memoiren-Arbeit vor allem abgerechnet haben soll und sich dabei derb-drastisch über alles und jeden, darunter vor allem die eigenen Parteifreunde, geäußert haben soll – Auszüge aus SPIEGEL-Online:

„Helmut Kohl – Die Abrechnung – Auszüge eines Gesprächsprotokolls [Video] – Die Abrechnung des Helmut Kohl – Helmut Kohl hat in Gesprächen mit seinem Ghostwriter Heribert Schwan zum Teil drastisch mit seinen Parteifreunden abgerechnet. Der SPIEGEL hat Auszüge der Tonbandaufzeichnungen veröffentlicht – deutliche Worte [...] Kohl rechnete scharf mit Parteifreunden ab – Geheime Gesprächsprotokolle erstmals öffentlich. Altkanzler Helmut Kohl (CDU) hat in Gesprächen mit seinem Ghostwriter Heribert Schwan zum Teil drastisch mit seinen Parteifreunden abgerechnet. Kohl klagte nach Informationen des SPIEGEL in deutlichen Worten über CDU-Politiker wie Angela Merkel, Norbert Blüm, oder Christian Wulff. So sagte Kohl etwa rund drei Jahre nach seiner Abwahl über die damalige Parteichefin und jetzige Bundeskanzlerin: »Frau Merkel konnte ja nicht richtig mit Messer und Gabel essen.« Über den damaligen niedersächsischen CDU-Chef Wulff sagte er: »Das ist ein ganz großer Verräter. Gleichzeitig ist er auch eine Null.« Der WDR-Journalist Schwan zeichnete in den Jahren 2001 und 2002 insgesamt über 600 Stunden lang Gespräche mit dem Altkanzler auf. Sie dienten Schwan bei der Abfassung der Kohl-Memoiren, bevor sich Kohl im Jahr 2009 im Streit von Schwan trennte. Die Gespräche werden nun erstmals auszugsweise veröffentlicht. ... [hier geht es weiter: Link zur SPIEGEL-Online-Serie](#)

Und auch auf dem Titelblatt des online groß angekündigten SPIEGEL-Hefts vom 6.10.2014 mit der SPIEGEL-Schlagzeile von der angeblichen Abrechnung wurde Helmut Kohl passend zur Abrechnung mit großem Porträtfoto vor schwarzem Hintergrund entsprechend finster aufgemacht.

Daneben findet sich für den Leser sogleich die Bestätigung der angekündigten Abrechnung: Neben dem Foto stehen sechs Zitate, in denen Helmut Kohl angeblich über führende Politiker vernichtende

Urteile fällt. „Über Merkel: »Konnte nicht mit Messer und Gabel essen« Über Gorbatschow: »Gescheitert« Über Blüm: »Verräter« Über Wulff: »Ganz großer Verräter. Eine Null« Über Thierse: »Volkshochschulhirn« Über Schäuble: »Hat alle Feinde zum Vernichtungsfeldzug geladen.«“ Daneben Fotos der Betroffenen mit entsprechender Mimik.



Die Überschrift über der Titelgeschichte im Heft ist ein Zitat des angeblich zürnenden Helmut Kohl und die nahtlose Fortsetzung der auf dem Titelblatt angekündigten Abrechnung: »Das Wort Verräter muss rein«. Sodann wird Helmut Kohl im Text aus seinen Aufzeichnungen und der Memoiren-Arbeit u.a. wie folgt wiedergegeben – Auszüge aus dem SPIEGEL-Heft:

„Über 600 Stunden lang hat Helmut Kohl mit dem Journalisten Heribert Schwan über sein Lebenswerk gesprochen. In den bislang geheimen Protokollen ging der Exkanzler schonungslos mit Parteifreunden wie Merkel, Wulff und Weizsäcker ins Gericht. [...] Das Bild Kohls enthält durch die Schwan-Bänder neue Facetten. Er tritt dort als ein Mann auf, der nicht nur auf seine Gegner, sondern auch auf die Welt durch die Brille des kühlen Machtpolitikers blickt. ... [hier geht es weiter](#) – [Link zum SPIEGEL-Heft](#)

SPIEGEL als maßgebliche Werbung für das Buch „Vermächtnis – Die Kohl-Protokolle“

Die Berichterstattung des SPIEGEL mit den drastischen, trommelfeuerartig tagelang immer wieder aufs Neue wiederholten, gleichen Zitaten und Hinweisen auf Enthüllung und angebliche eins-zu-eins „Auszüge“ aus geheimen Protokollen war zugleich die maßgebliche Werbung für das Buch „Vermächtnis – Die Kohl-Protokolle“ von Penguin-Random-House-Verlag/Heribert Schwan/Tilman Jens, das am 7.10.2014 erschien.

Buch mit rd. 240 Seiten besteht zu rd. 60 Prozent aus angeblichen Zitaten Helmut Kohls

Wie der SPIEGEL beziehen sich auch der Penguin-Random-House-Verlag/Schwan/Jens als Informationsquelle für das Buch ausschließlich auf die Mitarbeiter-Stellung von Herrn Schwan und die Tonbandaufzeichnungen Helmut Kohls (hier genannt „Kohl-Protokolle“) nach dem Motto: *Und hier ist der wahre, echte Helmut Kohl. Wir behaupten nichts, sondern geben nur eins zu eins wieder, was er selbst auf den Aufzeichnungen gesagt hat und Herr Schwan erlebt hat, der es wissen muss, denn er war als Mitarbeiter ja ganz nah dran...*

Zur Verdeutlichung, welches Gewicht die vertraulichen Informationen im Buch haben: Das Buch umfasst rd. 240 Seiten. Nach einer von den Gerichten (allerdings erst im Jahr 2019) vorgenommenen Kategorisierung besteht es zu rd. 85 Prozent aus (angeblichen) vertraulichen Informationen aus

Helmut Kohls Memoiren-Arbeit und dabei allein zu rd. 60 Prozent aus (angeblichen) wörtlichen und indirekten Zitaten Helmut Kohls, wie dieser ab Verfügbarkeit des Buches (9.10.2014) auch vortrug.

Dagegen: In der sogenannten Schutzschrift, die die Anwälte des Penguin-Random-House-Verlags damals bei den Gerichten hinterlegt hatten (Datum 2.10.2014), weil ihnen bewusst war, dass Helmut Kohl sich gegen die Veröffentlichungen wehren würde, behaupteten sie eindeutig wahrheitswidrig:

„Die Zitate machen allenfalls zehn Prozent des streitgegenständlichen Buchs aus, so dass sich die Übernahmen aus den Aufzeichnungen quantitativ im Promillebereich bewegen.“
(Schutzschrift, S. 9f)

Schon der Titel suggeriert, dass das Buch den „wahren Helmut Kohl“ enthalten würde. Das Buch wird auch ausdrücklich beworben als „authentisches Porträt“ Helmut Kohls (linke Umschlagseite) und das Versprechen auf den „authentischen, wahren Helmut Kohl“ im Buch fortlaufend untermauert – Auszüge:

„Wie ist Helmut Kohls Wirken zu verstehen? Was ist wahr, was ist verzerrt am Bild dieses Jahrhundertpolitikers? Durch wen erfahren wir, wie er dachte, taktierte, handelte? Am besten durch den Altkanzler selbst, ungefiltert, in seinen eigenen Worten – anhand der »Kohl-Protokolle«. Erstmals werden sie hier der Öffentlichkeit vorgelegt. [Rückseite Cover]; ... [hier klicken zu weiteren Auszügen](#)

Die angeblichen Originalzitate Helmut Kohls im Buch und ihre Einbettung

Im Buch wird Helmut Kohl auf rd. 240 Seiten mit dichtgedrängten, zahlreichen, angeblichen Originalzitaten aus seinen Aufzeichnungen wiedergegeben – kleine Auswahl der Buch-Zitate:

„»Frau Merkel konnte ja nicht richtig mit Messer und Gabel essen« [...] »Sie lungerte sich bei den Staatsessen herum, so dass ich sie mehrfach zur Ordnung rufen musste.« [...] »Das sind Leute, die es nicht können. Die Merkel hat keine Ahnung, und der Fraktionsvorsitzende ist ein politisches Kleinkind.« [...] »Schaumschläger« (Lothar Späth, CDU), »Was interessiert mich, ob der traurig ist.« (Norbert Blüm, CDU), »Postminister Gscheidle, der im Puff zusammengeschlagen wurde, was eine große Affäre war.«, [...] schickte das Wertpapier indigniert zurück, »mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass das Unternehmen offensichtlich jetzt Probleme habe und ich sie nicht schädigen wolle.« Kurz: Helmut Kohl verlangte mehr. Er kannte die gängigen Sätze., »Eberhard hat einen Haufen Scheißdreck geschrieben, um seine Bedeutung zu vergrößern.« und »Das ist Hass bis aufs Lebensende.« (Eberhard von Brauchitsch), »die Arschlöcher vom Auswärtigen Amt«, ... [hier klicken zu weiteren Zitaten](#)

Die Einbettung der Zitate im Buch

Die angeblichen Originalzitate sind sodann in Wertungen der Autoren Schwan/Jens über Helmut Kohl eingebettet, die sich aber nicht wie Wertungen der Autoren lesen, sondern wie vermeintlich eindeutige Schlussfolgerungen aus Helmut Kohls Aussagen, und die vom Leser also ebenfalls Helmut Kohl zugeschrieben werden – Auszüge:

„Wohl kein anderer deutscher Politiker hat so umfassend, so genau, so schonungslos mit Freund und Feind, so nachtragend im wahrsten Sinne des Worts, Bilanz seiner Vita gemacht. (S. 18) ... [hier klicken zu weiteren Auszügen](#)

Wow! Und das soll jetzt also der wahre Helmut Kohl sein, wie er sich angeblich in der Memoiren-Arbeit gezeigt hat und auf den Aufzeichnungen eins-zu-eins dem Sinn nach, dem Wortlaut nach und der Stimmung nach zu hören ist? Also derselbe langjährige Bundeskanzler, dessen Lebenswerk für Frieden und Freiheit steht und dem die Menschen in Deutschland ebenso wie seine Partner in Europa und der Welt über Jahrzehnte vertrauten?

Die Veröffentlichungen sind eine perfide Fälschung, sie zeigen ein Zerrbild Helmut Kohls

Die Rechnung von SPIEGEL, dem Penguin-Random-House-Verlag, Heribert Schwan und Tilman Jens ging voll auf: Höchste Aufmerksamkeit war ihnen sicher. Der SPIEGEL erreichte mit der Vorberichterstattung im Printbereich einen Einzelverkauf von 301.554 Exemplaren und damit seine höchste Auflage des Jahres 2014. Zum Vergleich: Im 3. Quartal 2014 lag der durchschnittliche Einzelverkauf je Ausgabe bei nur rd. 261.000 Exemplaren (gemäß Bericht auf [horizont.net](#) vom 11.11.2014). Der Penguin-Random-House-Verlag erreichte mit seinem Buch in nur drei Wochen einen Abverkauf der Erstauflage von 200.000 Exemplaren.

Die öffentliche Aufmerksamkeit war groß, weil das öffentliche Interesse an Helmut Kohl, dem Kanzler der Einheit und Ehrenbürger Europas, immer noch groß ist. Sie war vor allem deshalb groß, weil der SPIEGEL, der Penguin-Random-House-Verlag, Heribert Schwan und Tilman Jens den Menschen suggerierten, mit ihren Veröffentlichungen vom angeblich rachsüchtigen, sich intern bösartig und derb-drastisch äussernden Helmut Kohl den angeblich wahren Helmut Kohl „aufzudecken“, wie er auf seinen privaten Tonbandaufnahmen angeblich eins-zu-eins zu hören sei ([Link zu Leserkomentaren bei SPIEGEL und Amazon](#)).

Die Rechnung ging auch in anderer Hinsicht auf: Die Öffentlichkeit hielt (und hält bis heute) die Veröffentlichungen für wahr. Auch die Presse überschlug sich im Herbst 2014 schon in den Überschriften, wie z.B. mit „Willkommen in Kohls Kopf“ und „Der wahre Helmut Kohl“ ([Link zu den Meldungen](#)). Die Wucht der vor allem vom SPIEGEL trommelfeuerartig und in erdrückender Dichte über Tage verbreiteten, immer gleichen, angeblichen Zitate Helmut Kohls hat offenbar die zentrale Frage nach dem Wahrheitsgehalt vollkommen in den Hintergrund gerückt. Das lag natürlich aber auch daran, dass die Veröffentlichungen für andere nicht überprüfbar waren (bzw. sind), weil sie auf vertrauliche, öffentlich nicht zugängliche Quellen gestützt werden. Vertrauliche Informationen, von denen der SPIEGEL, der Penguin-Random-House-Verlag, Heribert Schwan und Tilman Jens tatsächlich behaupten können, darüber zu verfügen, denn ihnen lagen oder liegen (über Herrn Schwan) die Tonband-Aufzeichnungen ja vor und stand Herr Schwan, der ehemalige Mitarbeiter Helmut Kohls, als Informant zur Verfügung.

Ergänzend: In der oben genannten Schutzschrift der Anwälte des Penguin-Random-House-Verlags, die damals den Gerichten vorlag, bevor es das Buch gab, hieß es außerdem:

- „Gegenstand eines möglichen Verfahrens sind Zitate des Antragstellers [Helmut Kohl] in dem Buch (E-Book, Hörbuch) „Vermächtnis“, das Anfang Oktober an den Buchhandel ausgeliefert wird. Die Antragsgegner [Schwan/Jens] sind Autoren des Werkes, das im „Heyne-Verlag“, einer

Verlagsmarke der Antragsgegnerin zu 1. [Penguin-Random-House-Verlag] erscheint. Auszüge des Buchs mit den antragsgegenständlichen Zitaten gem. Ziffer 2 [nur 23 Buch-Zitate sind hier genannt, was suggerierte, dass es mehr Zitate im Buch nicht geben würde] werden vorab in der aktuellen Ausgabe des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, die am 06.10.2014 erscheint, veröffentlicht.“ (S. 8)

- „Der Rechteinhaber war von 1982 bis 1998 sechzehn Jahre lang Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Phase der Wiedervereinigung. [...] An Zitaten, die die historische Rolle des Antragstellers [Helmut Kohl] und seine Bedeutung für das aktuelle Zeitgeschehen zum Gegenstand haben, besteht daher ein überragendes öffentliches Interesse“ (S. 15f)
- „Ausgangspunkt der Betrachtung unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist die Tatsache, dass die Zitate selbst unstreitig wahr sind.“ (S. 19)

Nur: Es stimmt nicht. Helmut Kohl war so nicht. Die Veröffentlichungen sind nicht die authentische Auswertung seiner Aufzeichnungen. Er hat sich so, wie er hier unter Verweis auf seine eigenen Aufzeichnungen und Herrn Schwans Mitarbeiter-Wissen zitiert und dargestellt wird, nicht geäußert und im Rahmen seiner Memoiren-Arbeit nicht verhalten.

Die Veröffentlichungen sind, im Gegenteil, eine perfide Fälschung. Sie sind ein Konstrukt. Die Methode ist denkbar simpel: Der SPIEGEL und der Penguin-Random-House-Verlag mit Schwan/Jens haben die tatsächlichen Aussagen Helmut Kohls nach Reizwörtern, prominenten Namen etc. durchsucht, aus ihrem Zusammenhang gerissen, neu zusammengesetzt bzw. „zusammengeschustert“ und mit ihren Wertungen einschließlich einer von ihnen völlig frei erfundenen, wahlweise derb-drastischen oder larmoyanten Stimmungslage in einen neuen Sinnzusammenhang gestellt. Sie haben Helmut Kohls Aufzeichnungen damit grundlegend verändert und ihnen einen ganz anderen Aussagegehalt gegeben, und zwar durchweg in die negative Richtung. Sie haben damit ein ihnen genehmes, negativ-tendenziöses Helmut-Kohl-Bild gezeichnet.

Mit anderen Worten: Die Veröffentlichungen zeigen ein Zerrbild Kohls, das weit darüber hinausgeht, nur eine oder einige Facette(n) Helmut Kohls zu beleuchten. Damit machen sie Helmut Kohl mit seinen eigenen Aufzeichnungen – indem sie behaupten, aus diesen ergebe sich das von ihnen gezeichnete (falsche) Bild – zum „Zeugen gegen sich selbst“.

Mit anderen Worten: Die Veröffentlichungen mit den angeblichen Originalzitaten über den angeblich wahren Helmut Kohl und sein angeblich wahres Lebensbild („wahr“ gemäß dem, was angeblich auf den Aufzeichnungen zu hören ist) sind nichts als eine bloße Behauptung. Eine Behauptung, die der Überprüfung auf Basis der Tonbandaufnahmen nicht standhält.

Das kann die Erbin Helmut Kohls seit Jahren (wie Helmut Kohl zu Lebzeiten) nur deshalb nicht beweisen, weil ihr – man kann es nicht oft genug wiederholen – bis heute nicht eine einzige vollständige Kopie der Aufzeichnungen vorliegt, und das, obwohl sie als Erbin Helmut Kohls an den Tonbandaufnahmen alleinige Rechteinhaberin ist.

Auch die im Buch und im SPIEGEL beschriebenen Umstände der Memoiren-Arbeit halten einer Überprüfung nach Faktenlage im übrigen nicht stand – einige Beispiele mögen genügen:

- Heribert Schwan ist weder Autor noch „Ghostwriter“ von Helmut Kohls Memoiren, sondern hat daran im Sinne eines Assistenten (nur) mitgearbeitet; noch hat er sie konzipiert, noch hat er die auf Band aufgezeichneten Memoiren-Gespräche in Interviewformat geführt; das lässt sich alles belegen.
- Der vierte Abschlussband war nicht fast fertig und ohne Helmut Kohl zu schaffen, sondern: Heribert Schwans Entwurf für den vierten Band ist eine Aneinanderreihung alter Texte von Helmut Kohl ohne jeden Transfer ins (damals) Jahr 2008. Der Entwurf enthält zudem ein Plagiat an einer Stelle, an der Herr Schwan offenbar keinen alten Text zur Verfügung hatte, sondern eigenständig formulieren musste; das Plagiat besteht in der nicht kenntlich gemachten Übernahme eines Zeitungsartikels zur Beschreibung eines Sachverhalts in angeblich Helmut Kohls eigenen Worten.
- Der vierte Abschlussband kann auch aus Sicht von Herrn Schwan selbst schon deshalb nicht fast fertig gewesen sein, weil Herr Schwan Helmut Kohl nach dem Unfall 2008 einen Brief schickte und vorschlug, wegen der Masse an Material unbedingt einen fünften Band als Abschlussband vorzusehen (was Helmut Kohl strikt ablehnte, der vier Bände schon viel fand). Der Brief liegt als Beleg vor.
- Sein im Herbst 2000 veröffentlichtes „Tagebuch“ über die Jahre 1998/2000 hat Helmut Kohl abdiktirt, wie auf den wenigen, nicht zerstörten Original-Aufnahmen zu hören ist; auch hier übertreibt Herr Schwan seine Mitarbeit maßlos, indem er sich zum Erfinder und Autor des Tagebuchs hochstilisiert.
- Die Arbeit am Tagebuch wurde nicht im Sommer 2000 im Urlaub Helmut Kohls in St. Gilgen finalisiert, sondern dort begonnen; das lässt sich ebenfalls belegen.
- Die Aufzeichnungen Helmut Kohls stammen nicht aus den Jahren 2001 und 2002, sondern begannen am 1.10.1999 und gingen mindestens bis in den Herbst 2003; das lässt sich mit zwei vom Löschen verschont gebliebenen Original-Tonbändern belegen.
- Die 200 Tonbandkassetten, die die angeblich vollständigen Originalaufnahmen sein sollen, haben eine Aufnahmekapazität von je 90 Minuten bzw. insgesamt 300 Stunden. Das heißt aber, dass auf ihnen auch vor ihrer Löschung niemals die in den Veröffentlichungen fortlaufend behaupteten 600 bis 630 Stunden enthalten gewesen sein können (bzw. „37.800 Minuten“, wie Herrn Schwan seinen Anwalt im Jahr 2014 auch schon einmal vortragen ließ). Das heißt: Entweder gab es mehr als 200 Original-Kassetten oder die Stundenzahl ist um das Doppelte übertrieben, vielleicht ist auch beides falsch. Helmut Kohl hat darüber jedenfalls nicht Buch geführt. Seine Erbin muss abwarten, bis sie die Kopien herausbekommt.
- Die gesamte Darstellung, wie es zur Memoiren-Arbeit kam und welche Rolle Herr Schwan dabei spielte, stellt die Wahrheit total auf den Kopf; dazu liegen schriftliche Belege vor.
- Das müsste auch dem seinerzeitigen Sachbuchleiter vom Penguin-Random-House-Verlag aufgefallen sein, Klaus Fricke, der die Buchvorstellung am 7.10.2014 moderierte und zuvor Lektor

bei Droemer war, dort u.a. die Memoiren Helmut Kohls betreut hat und mit Herrn Schwan als eigenständigem Droemer-Autor im Gespräch war; seine darüber angefertigten Notizen liegen vor.

- Zweifel gibt es auch daran, inwieweit Herr Schwan am Buch „Vermächtnis – Die Kohl-Protokolle“ mitgeschrieben hat oder seine Teile von seinem Co-Autor Jens mitschreiben ließ; entsprechende Aussagen von Herrn Schwan vor den Gerichten und zwei Rechnungen von Tilman Jens an Herrn Schwan für „schriftstellerische Tätigkeiten“ am Buch „Vermächtnis“ lassen Zweifel an der Darstellung aufkommen, Herr Schwan sei mehr als ein Nennautor. Dass dies die Glaubwürdigkeit des Buches einmal mehr erschüttern würde, das ja gerade auch mit Herrn Schwans Insiderwissen als ehemaliger Memoiren-Mitarbeiter beworben wird, liegt auf der Hand.

Helmut Kohls Anliegen mit seinen Klageverfahren war es also, sein Recht auf Selbstbestimmtheit abzusichern, Herr über *seine* Memoiren sowie *seine* privaten Tonbandaufzeichnungen mit *seinen* persönlichen Erinnerungen und Gedanken zu bleiben, und sich nach den Veröffentlichungen von Oktober 2014 die Kontrolle darüber wieder zurückzuholen.

Das klingt banal und im Rechtsstaat wie eine Selbstverständlichkeit, war es aber nicht, wie hier gezeigt wird.

Die zentralen Fragen und Antworten im Q&A-Format

Warum haben die Gerichte nicht von Beginn an ein Totalverbot ausgesprochen und auch nicht erst einmal geprüft?

Warum haben die Gerichte diesen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellosen Eingriff in die Vertraulichkeitssphäre eines Menschen durch die Medien überhaupt zugelassen?

Anders ausgedrückt: Was hat Helmut Kohl getan und gesagt, dass die Gerichte die Veröffentlichungen aus seinem Innersten nicht von Anfang an klar verboten haben und nicht wenigstens erst einmal den Sachverhalt und vor allem auch den Wahrheitsgehalt überprüft haben?

Und das, obwohl es in Deutschland hohe Hürden für Eingriffe in die Privat- und Vertraulichkeitssphäre gibt (Beispiele: Datenschutz, Postgeheimnis) – und das aus gutem Grund: Zum freiheitlichen Rechtsstaat gehört das Recht des einzelnen, sich frei entfalten zu dürfen und selbst zu entscheiden, wer was wann über ihn weiß. Für Personen des öffentlichen Lebens ist das Recht eingeschränkt, aber auch sie haben das Recht auf einen schützenswerten Kern ihrer Privatheit und sind nicht Freiwild für die Medien.

Und das, obwohl die Rechte an seinen Memoiren und an seinen Tonbandaufzeichnungen allein bei Helmut Kohl liegen und sein ex-Mitarbeiter Schwan zur Verschwiegenheit verpflichtet ist – und auch das aus gutem Grund: Mit *seinen* Memoiren hat Helmut Kohl *seine* Sicht auf *sein* Leben und *seine* Politik für die Geschichtsschreibung aufgeschrieben. Und die Tonbandaufzeichnungen sind seine *eigenen*, im Bewusstsein der (vertraglich abgesicherten) Endkontrolle ins Unreine (also unfertig) auf Band gesprochenen Erinnerungen und Gedanken. Sie waren als Arbeitsgrundlage für seine Memoiren, aber nie für die eins-zu-eins-Veröffentlichung gedacht. Sie sind weder veröffentlichungsreif formuliert noch von Helmut Kohl bereits zu Ende gedacht und ausformuliert. Es sind Helmut Kohls

Erinnerungen an ein langes Leben für die Politik, es sind seine innersten Gedanken, ergänzt um manche interessante Nebenbemerkung und Anekdote.

Und das, obwohl auf den ersten Blick erkennbar ist, dass es bei den Veröffentlichungen nicht nur um eine Facette von Helmut Kohl geht, sondern um den ganzen Helmut Kohl, also sein Lebensbild. Und das, obwohl ebenfalls sofort erkennbar ist, dass hier mit viel Medienmacht illegal erlangte Informationen ohne substantiellen Informations- und Aufdeckungswert reißerisch mit dem einen Ziel „ausgeschlachtet“ werden, Helmut Kohl bloßzustellen, seine Politik zu diskreditieren und ein tendenziös-negatives Zerrbild von ihm zu zeigen.

Warum dürfen die Veröffentlichungen noch immer verbreitet werden?

Und das, obwohl ihr Wahrheitsgehalt mit dem gezielt konstruierten Negativ-Zerrbild von Helmut Kohl auf den ersten Blick zumindest Fragen aufwirft, zumal das Negativ-Zerrbild mit Helmut Kohls Lebenswerk nicht in Einklang zu bringen ist und von der Erbin Helmut Kohls (wie zu Lebzeiten von ihm selbst) in erheblicher Weise bestritten wird, die die Fälschung nur deshalb nicht beweisen kann, weil sie die Tonbandaufnahmen immer noch nicht hat, obwohl sie als Erbin Helmut Kohls alleinige Rechteinhaberin daran ist.

Warum hat Helmut Kohls Erbin die Aufzeichnungen Helmut Kohls immer noch nicht?

Und das, obwohl außerdem Gefahr in Verzug ist, weil Herr Schwan im Jahr 2014 bereits die Original-Aufnahmen gelöscht hat (bevor er sie zu 80 Prozent gelöscht an Helmut Kohl herausgab) und weiterhin alles daran setzt, um auch die Herausgabe „sämtlicher“ Kopien und Abschriften bzw. auch nur einer Kopie davon an die Erbin Helmut Kohls zu verhindern.

Warum dauert das alles so lange?

Und das, obwohl die Gerichte zu Helmut Kohls Lebzeiten bereits Klartext gesprochen und ihm eine „Rekordentschädigung“ in Höhe von 1 Million EUR zugesprochen haben, weil die Verletzung seiner Rechte durch die Veröffentlichungen so außerordentlich schwerwiegend ist.

Was ist aus Helmut Kohls Rekordentschädigung geworden?

Und das, nachdem Helmut Kohl verstorben ist und das erstinstanzliche Urteil noch nicht rechtskräftig, also noch nicht endgültig war?

Antworten

Die Verfahren sind zum Teil beendet, zum Teil dauern sie noch an. Die Ergebnisse sind ernüchternd.

Angeblich kein Zerrbild – obwohl die vollständigen Aufnahmen als Beweis nicht vorliegen

Und das sind sie – zusammengefasst – neben allem anderen deshalb, weil die Gerichte trotz allem in den Untersagungs- und im Entschädigungsverfahren bis heute keinen Anlass gesehen haben, sich eine vollständige Audio-Kopie der Tonbandaufnahmen von Herrn Schwan und/oder seinen Mittätern vorlegen zu lassen, um den Wahrheitsgehalt der Veröffentlichungen zu überprüfen mit der Folge,

dass die Veröffentlichungen möglicherweise doch dem Totalverbot unterliegen, das Helmut Kohl von Beginn an beantragt hatte.

Stattdessen haben sich die Gerichte seit dem Tod Helmut Kohls unisono festgelegt, dass die angeblich authentischen Veröffentlichungen, die sich vor allem auf die Tonband-Aufzeichnungen als Informationsquelle beziehen, keine Lebensbildverfälschung von Helmut Kohl, also kein Zerrbild von ihm seien und folglich nicht untersagt werden müssten.

Vielzahl von Fehlzitate und kein Audio-Beleg für „prominentes“ Messer-und-Gabel-Zitat

Und das haben die Gerichte aber festgelegt, obwohl ihnen die dafür notwendigen Beweise, also eine vollständige Audio-Kopie der Tonband-Aufzeichnungen, gar nicht vorliegt, aus der allein hervorgeht, welches Gesamtbild von Helmut Kohl sich darauf zeigt und ob also die Veröffentlichungen (die auf Helmut Kohls Gesamtbild abzielen) Helmut Kohl tatsächlich authentisch (d.h. gemäß Aufzeichnungen) wiedergeben oder ob sie nicht doch ein Zerrbild von ihm zeichnen, wie Helmut Kohl zu Lebzeiten vorgetragen hat und seine Erbin weiterhin vorträgt (Entschädigungsklage).

Und das haben sie festgelegt, obwohl eigentlich alles dafür spricht, dass es sich bei den Veröffentlichungen um ein Zerrbild, und dabei eine vorsätzliche Verfälschung handelt und dass die für die Veröffentlichungen Verantwortlichen dafür in schäbiger Weise ausnutzen, dass sie im (unrechtmäßigen) Besitz der Kopien sind und sich darauf für die (unbewiesene) Authentizität berufen können, aber die Erbin Helmut Kohl nicht eine einzige vollständige Kopie vorliegen hat, um zu beweisen, was tatsächlich wahr ist.

So haben die Gerichte im Buch von Penguin-Random-House-Verlag/Schwan/Jens selbst eine Vielzahl von Fehlzitate festgestellt und ist höchstrichterlich festgestellt, dass das Buch Helmut Kohls Menschenwürde verletzt; auch in den Veröffentlichungen des SPIEGEL haben die Gerichte (wenngleich wenige) unwahre Tatsachenbehauptungen bzw. Fehlzitate festgestellt, die in der Qualität und Quantität Helmut Kohls Lebensbild entstellen und daher zu untersagen sind. Die Gerichte haben außerdem festgestellt, dass die Stimmungslage Helmut Kohls in den Veröffentlichungen in einer Vielzahl von Fällen „grob verfälscht“ worden ist, und dass in dem Buch insgesamt die Tendenz zu erkennen ist, von Helmut Kohl „ein negativ verzerrtes Bild“ darzustellen. Auch haben die Gerichte sowohl beim SPIEGEL als auch beim Penguin-Random-House-Verlag eine mangelnde journalistische Sorgfaltspflicht festgestellt und mussten Herr Schwan und seine Mittäter bereits einräumen, dass sie für das im Zuge der Abrechnung am meisten verbreitete, also prominenteste Zitat (Messer-Gabel-Zitat über Angela Merkel) keine Audio-Datei haben – angeblich nicht mehr haben, sie müsse beim Kopieren der Tonbandaufnahmen verlorengegangen sein (auf den zu 80 Prozent gelöschten Tonbandkassetten ist es nicht zu hören). Darüber hinaus liegen in den Verfahren für die wörtlichen Zitate überwiegend nur kurze Audio-Auszüge oder Audio-Schnipsel vor, aus denen sich logischerweise kein Gesamtbild ergibt und die oft nicht einmal für den Kontext ausreichend sind, in dem Helmut Kohl die strittigen Aussagen gemacht hat, um den Wahrheitsgehalt zu bestimmen.

Umfassende Verschwiegenheitspflicht von Herrn Schwan – aber nur geringfügige Untersagungen für SPIEGEL und Penguin-Random-House-Verlag

Im Ergebnis ist es Helmut Kohls Erbin gelungen, ohne die vollständigen Tonbandaufzeichnungen vorliegen zu haben, dass über Herrn Schwan hinaus (der vertraglich der umfassenden

Verschwiegenheitspflicht unterliegt) seinen Mittätern zumindest einige zentrale Fehlzitate und Falschbehauptungen über Helmut Kohl untersagt worden sind. Allerdings dürfen die Veröffentlichungen des SPIEGEL trotz allem größtenteils weiterverbreitet werden und sind auch dem Penguin-Random-House-Verlag – nach den bisherigen Urteilen jedenfalls – weite Teile des Buchs „Vermächtnis – die Kohl-Protokolle“ nicht untersagt, während aber zugleich Herrn Schwan wegen seiner Verschwiegenheitspflicht ein Großteil des Buches untersagt ist.

Dabei wurde mit Helmut Kohls Tod sein Rechtsschutz nochmals deutlich abgeschwächt; auch die „Rekordentschädigung“ wurde nicht mehr aufrechterhalten; und ob der grundsätzlich vererbliche Anspruch auf Gewinnabschöpfung durchsetzbar ist, muss sich erst zeigen: Herr Schwan hat sich bereits arm gerechnet, und gegen den Penguin-Random-House-Verlag (Tilman Jens ist verstorben) hängt der Anspruch wohl davon ab, wieviel ihm nach Helmut Kohls Tod noch untersagt wird – und da das nach aktuellem Stand jedenfalls nicht mehr sehr viel ist, wird die Vererblichkeit hier wohl faktisch ins Leere laufen. Das heißt: Auch der vererbliche Anspruch, hier auf Gewinnabschöpfung, geht wohl verloren, weil der Untersagungsanspruch des Todes wegen soweit abgeschwächt wird, dass die Grundlage für die Gewinnabschöpfung damit auch wegfällt.

Mit anderen Worten: Helmut Kohls Erbin ist in den Untersagungsverfahren nicht deshalb weitgehend unterlegen, weil nachgewiesen worden wäre, dass die von ihr streitig gestellten Passagen Helmut Kohl aus seinen Aufzeichnungen authentisch und wahr wiedergeben, sondern sie ist unterlegen, weil sie die Tonbänder nicht hat, um die Fälschung zu belegen. Analog gilt dies mit Blick auf die ausnahmsweise Vererblichkeit der Rekordentschädigung und wohl auch für die grundsätzlich vererbliche Gewinnabschöpfung.

Urteile zeigen Täter-Opfer-Umkehr

Die Urteile lassen eine klare Täter-Opfer-Umkehr zu Lasten des „Opfers“ Helmut Kohl und der Wahrheit erkennen. Dagegen werden die Täter verschont; sie bleiben im Ergebnis mit Ausnahme von Herrn Schwan nahezu unbehelligt.

Die Veröffentlichungen enthalten aber nichts, was diesen beispiellosen Einbruch in Helmut Kohls Vertraulichkeitssphäre durch den SPIEGEL, den Penguin-Random-House-Verlag, Heribert Schwan und Tilman Jens auch nur ansatzweise rechtfertigen kann.

Die Gerichte haben nichts dergleichen feststellen können und der SPIEGEL, der Penguin-Random-House-Verlag, Heribert Schwan und Tilman Jens nichts dergleichen vorlegen können.

Das Gegenteil ist der Fall:

Veröffentlichungen bedienen Sensationsgier, verhöhnern Helmut Kohl und sind *fake news*

Die Veröffentlichungen bedienen offensichtlich Voyeurismus, Neugierde und Sensationsgier. Sie dienen der Verhöhnung und Bloßstellung von Helmut Kohl und seinem Leben. Das aber kann in einem freiheitlichen Rechtsstaat niemals hinreichende Begründung dafür sein, dass Medien mit widerrechtlich erlangten, also gestohlenen, privaten Aufzeichnungen in die Vertraulichkeitssphäre eines Menschen eindringen. Das bloße öffentliche Interesse an dem Menschen reicht dafür nicht aus, es muss ein berechtigtes, öffentliches Interesse an den mit den Veröffentlichungen verbreiteten

Informationen geben, denn auch eine Person der Öffentlichkeit hat ein Recht auf einen geschützten Kern seiner Privat- und Vertraulichkeitssphäre.

Die Veröffentlichungen sind zudem eindeutig *fake news*. Sie lassen Helmut Kohl gerade nicht selbst aus seinen Aufzeichnungen zu Wort kommen. Sie sind gerade nicht authentisch. Im Gegenteil. Sie verfälschen die Aufzeichnungen grundlegend und damit Helmut Kohl und sein Lebensbild bzw. sein Gesamtbild. Für die Veröffentlichung von Fälschungen aus gestohlenen, privat-vertraulichen Aufzeichnungen kann es erst recht keine tragfähige Rechtfertigung geben, denn an der Verbreitung von Fälschungen kann es in einem freiheitlichen Rechtsstaat erst recht niemals ein berechtigtes, öffentliches Informationsinteresse geben. Dies gilt gerade auch für Personen der Zeitgeschichte, wie Helmut Kohl, weil hier die Fälschung neben der Lebensbildverfälschung auch zur Geschichtsfälschung führt.

Nur: Das alles beeindruckt die Gerichte nicht. Im Gegenteil.

Begründung der Gerichte im einzelnen

Rechte bei Helmut Kohl – Herr Schwan unterliegt Herausgabe- und Vertraulichkeitspflicht

Erstens: Die Rechte an den Memoiren Helmut Kohls, dem Material dafür, darunter den höchstpersönlichen Tonbandaufzeichnungen liegen gemäß allen Urteilen allein bei Helmut Kohl, jetzt seiner Erbin. Herr Schwan hat daran keine eigenen Rechte, das heißt, er darf darüber nicht eigenmächtig verfügen und auch nichts an Dritte weitergeben.

Konkret heißt das: Auch die Abschriften und Kopien, die Herr Schwan von den Tonbandaufnahmen noch immer einbehält und an Dritte gestreut bzw. bei Dritten hinterlegt hat, hat er illegal in seinem Besitz. Wie die (angeblichen) 200 Original-Tonbandkassetten, die er 2014 an Helmut Kohl herausgab (allerdings zu 80 Prozent gelöscht), muss er auch die Abschriften und Kopien vollumfänglich herausgeben. Das ist Gegenstand der zweiten, von Helmut Kohl im September 2014 anhängig gemachten Herausgabeklage, die seine Erbin für ihn fortführt. Trotz klarer Rechtslage und Urteilen verweigert Herr Schwan die Herausgabe bis heute hartnäckig.

Das heißt auch: Die Weitergabe der Tonbandaufnahmen (ob im Original, als Kopien und/oder Abschriften) an den SPIEGEL, den Penguin-Random-House-Verlag und Tilman Jens war ebenfalls illegal. Die Veröffentlichungen dürfte es daher gar nicht geben.

Dass sie die Aufzeichnungen auf illegale Weise erlangt haben, legen der SPIEGEL, der Penguin-Random-House-Verlag und Tilman Jens (zwischenzeitlich durch Selbstmord verstorben) in den Veröffentlichungen auch selbst offen. Sie bewerben ihre Veröffentlichungen gerade damit, dass sie aus „geheimen Gesprächsprotokollen“ zitieren und Helmut Kohl sich dagegen juristisch wehrt.

Zweitens: Herr Schwan ist gemäß allen Urteilen vertraglich zur umfassenden Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was er in seiner Rolle als Memoiren-Mitarbeiter gehört, gesehen, erlebt und an Material erhalten hat. Seine Verschwiegenheitspflicht gilt über den Tod Helmut Kohls hinaus.

Am Rande: Dass die Gerichte Herrn Schwan dann trotzdem die Veröffentlichungen wieder nicht in Gänze untersagen, ist Teil der Widersprüchlichkeit und Täter-Opfer-Umkehr, die sich durch fast alle

Verfahren und Urteile zieht (z.B. OLG-Urteil Köln vom 6.2.2024; Buch-Untersagung; Az. 15 U 314/19; S. 73ff zur umfassenden Verschwiegenheitspflicht, S. 184ff zu den Ausnahmen).

Trotz allem keine Gleichbehandlung von Herrn Schwan und seinen „Mittätern“

Drittens: Die Gerichte lehnen es trotz allem ab, den SPIEGEL, den Penguin-Random-House-Verlag und Tilman Jens in den Untersagungsverfahren genau so zu behandeln wie Herrn Schwan, der vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und die Aufzeichnungen und sonstige Informationen aus der Memoiren-Arbeit gar nicht hätte weitergeben dürfen.

Und das, obwohl es sich um eine gemeinschaftlich begangene Tat handelt, die sie gemeinsam mit Herrn Schwan erdacht, geprüft, geplant und umgesetzt haben, und obwohl die Veröffentlichungen auch nur mit dem SPIEGEL und dem Penguin-Random-House-Verlag als den für die Verbreitung notwendigen Verlagen überhaupt möglich waren. Und das, obwohl sie auch nach Auffassung der Gerichte sich zurechnen lassen müssen, dass sie ihre Informationen auf illegale Weise erlangt und „rücksichtslos“ genutzt haben (z.B. Urteil OLG Köln vom 5.5.2015, Az. 15 U 193/14 S. 21, S. 22).

Während die Gerichte die Ungleichbehandlung zu Lebzeiten Helmut Kohls damit ausgeglichen haben, dass sie den gleichen Anspruch wie gegen Herrn Schwan (aus Vertrag) in Bezug auf die Mittäter aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) ableiteten, ist auch dieser Anspruch gegen Herrn Schwans Mittäter nach Auffassung der Gerichte durch Helmut Kohls Tod verlorengegangen.

Und das, obwohl damit die Urteile in ihr Gegenteil verkehrt werden (wie der Vergleich der Urteile vor und nach seinem Tod deutlich macht), obwohl der mit den Veröffentlichungen angerichtete Schaden zu Lebzeiten entstanden ist und obwohl Helmut Kohl eine Person der Zeitgeschichte ist, dessen Wort und Lebenswerk in der Geschichte fortwirken.

Trotz allem dürfen sich die Mittäter von Herrn Schwan auf die Presse- und Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz berufen und werden sie seit Helmut Kohls Tod nur noch behandelt wie sonstige, an den Veröffentlichungen und am Rechtsbruch von Herrn Schwan gänzlich unbeteiligte Verlage und Journalisten. Einen darüber hinaus gehenden Rechtsschutz lehnen die Gerichte ab.

Dass die vertragliche Verschwiegenheitspflicht von Herrn Schwan damit ihre Wirkung verliert, ist nach Auffassung der Gerichte hinzunehmen: Das sei „schlicht“ die Folge daraus, dass vertragliche Verpflichtungen auf die Vertragspartner beschränkt seien, also Helmut Kohl mit Herrn Schwans Mittätern keine Verträge hatte, sowie Konsequenz daraus, dass der Rechtsschutz nach dem Tod geringer ausfalle (BGH-Urteil vom 29.11.2021, sog. 116-Zitate-Verfahren, Az. VI ZR 248/18, Rn. 141).

Dass die Veröffentlichungen aus Helmut Kohls privat-vertraulichen Aufzeichnungen mit seinen umfassenden Lebenserinnerungen und Herrn Schwans Rechtsbruch stammen, ist für die Gerichte auch nur eine „bloße Indiskretion“ (BGH-Urteil v. 29.11.2021, 116 Zitate, Az. VI ZR 248/18, Rn. 127).

Mit anderen Worten: Weil Helmut Kohl verstorben ist, hat er in Bezug auf die Mittäter nur noch den abgeschwächten Rechtsschutz, der auch für den Normalbürger gilt, an dem es kein öffentliches Interesse gibt und an dem die Medien kein kommerzialisierbares Vermarktungsinteresse haben, dessen Wort nicht in die Geschichte eingeht und bei dem vergleichbare Veröffentlichungen aus vertraulichen Aufzeichnungen ohnehin, ob vor oder nach dem Tod, verboten würden.

Das ist offenkundig widersinnig, und damit widersprechen sich die Gerichte auch selbst:

Als Helmut Kohl noch lebte, haben die Gerichte die Veröffentlichungen allein wegen des öffentlichen Interesses an ihm für zulässig erklärt und Helmut Kohl das Totalverbot verweigert. Das muss dann aber auch nach dem Tod gelten und muss Helmut Kohl wegen des öffentlichen Interesses an ihm also ein höherer Schutz gewährt werden. Die Gleichbehandlung eines jeden Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 GG) verlangt ja gerade auch, dass Gleiches gleich, aber Ungleiches ungleich behandelt wird, also nicht, wie es hier geschieht, dass Ungleiches vor dem Tod ungleich und nach dem Tod quasi gleich behandelt wird.

Im Ergebnis ist nach Auffassung der Gerichte das geistige Eigentum eines Menschen und seine Selbstbestimmtheit weniger (schützens-)wert als das materielle Eigentum, und dies erst recht, wenn es ein öffentliches Interesse an dem Betroffenen gibt und der Betroffene gar verstorben ist. Überspitzt gesagt: Bei Omas Erbstück und Papas SUV schreitet, ob tot oder lebendig, sogar der Staat ein und behandelt den Hehler wie den Dieb (§ 257 StGB). Aber bei den Lebenserinnerungen des langjährigen Bundeskanzlers Helmut Kohl dürfen Herr Schwans Mittäter (Hehler) die von Herrn Schwan (Dieb) „gestohlenen“, vertraulichen Informationen aus Helmut Kohls Innerstem (ins Unreine aufgezeichnete Lebenserinnerungen) wie am Rechtsbruch unbeteiligte Dritte weiterverbreiten (verkaufen). Sie dürfen damit sogar Identitätsklau betreiben („der wahre Helmut Kohl“, „das authentische Porträt“). Und Herr Schwan (Dieb) muss sich als lachender Dritter nur im Hintergrund halten.

Keine ausnahmsweise Vererblichkeit der Rekordentschädigung trotz Rekordverletzung

Viertens: Im Entschädigungsverfahren haben die Gerichte wegen Helmut Kohls Tod keinen Grund mehr gesehen, die Rekordentschädigung aufrechtzuerhalten.

Sie haben die Vererblichkeit der Entschädigung abgelehnt, obwohl Helmut Kohl die Klage zu Lebzeiten selbst anhängig gemacht hat und die Gerichte ihm in erster Instanz eine von ihnen auch selbst so bezeichnete „Rekordentschädigung“ zugesprochen haben ([Link zu LG-Pressemitteilung](#)). Darüber hinaus halten die Gerichte selbst Ausnahmen von der grundsätzlichen Unvererblichkeit für möglich und ist die Ausnahme im Wortlaut der Rekordentschädigung schon vorprogrammiert: Rekordentschädigung steht für Rekordverletzung, das heißt für eine Schwere der Verletzung, wie sie noch nie dagewesen ist. Trotz allem haben die damit befassten Gerichte die Vererblichkeit abgelehnt.

Die Bundesregierung hat auf Anregung der deutschen Justizminister vom Herbst 2022 unter Bezugnahme auf das Entschädigungsverfahren von Helmut Kohl Ende 2024 einen Gesetzentwurf vorgelegt, um diese „Schutzlücke“ zu schließen und die Vererblichkeit gesetzlich festzuschreiben. Wie immer das ausgeht: Für Helmut Kohl kommt es zu spät. Die von ihm und seiner Erbin von einem klaren Urteil erhoffte Signalwirkung für den schweren Schaden an Helmut Kohl wird es nicht mehr geben.

Im Ergebnis kommen die Täter in der Entschädigungsfrage trotz Rekordverletzung unbehelligt davon, nur weil Helmut Kohl verstorben ist. Das gilt einschließlich Herr Schwan, der mit seinem schweren Vertrauens- und Rechtsbruch den ganzen Schaden verursacht hat.

Tonbandaufnahmen müssen nicht vorgelegt werden – „prozessual“ wahr ist das neue wahr

Fünftens: In den Untersagungsverfahren haben die Gerichte festgelegt, dass nach Helmut Kohls Tod in Bezug auf Herrn Schwans Mittäter das relevante Kriterium nur noch der Wahrheitsgehalt der Veröffentlichungen ist. Zugleich haben sie aber verhindert, dass der Wahrheitsgehalt anhand der Tonbandaufnahmen überprüft wird.

Im Ergebnis reicht es nach Auffassung der Gerichte aus, für die Zulässigkeit der Veröffentlichungen festzustellen, dass sie „prozessual wahr“ sind (OLG-Urteil gg. SPIEGEL vom 22.6.2023, z.B. S. 146, S. 160ff; OLG-Urteil gg. Penguin-Random-House und Heribert Schwan vom 6.2.2014, z.B. S. 203, S. 243ff) und dass „revisionsrechtlich“ ihre Authentizität bzw. Wahrheit unterstellt werden kann (BGH-Urteil zu den 116 Zitaten vom 29.11.2021, Az. VI ZR 248/18, Rn. 29, 43, 102).

Die Begrifflichkeiten „prozessual wahr“ und „revisionsrechtlich“ zu unterstellende „Wahrheit“ oder „Authentizität“ sind dabei höchst irreführend. Das ist die verharmlosende (formaljuristische) Umschreibung dafür, dass der Wahrheitsgehalt unklar ist – und das, obwohl die Tonbandaufnahmen existieren, die Aufklärung also möglich gewesen wäre und es hier um das Lebensbild und die Würde eines Menschen geht, für die in Artikel 1 des Grundgesetzes festgeschrieben ist, dass sie unantastbar ist (aber eben nur auf dem Papier...).

Der Reihe nach...

Mit den Veröffentlichungen behaupten der SPIEGEL, der Penguin-Random-House-Verlag, Tilman Jens und Heribert Schwan, dass sie darin den – auf den Tonbandaufnahmen zu hörenden – wahren Helmut Kohl angeblich authentisch wiedergeben und sie ihn hier angeblich ausschließlich selbst zu Wort kommen lassen.

Die Erbin Helmut Kohls bestreitet das, wie auch Helmut Kohl dies zu Lebzeiten schon bestritten hat. Sie kann die Fälschung aber nicht beweisen, weil Herr Schwan die Tonbandaufnahmen seit Jahren nicht herausgibt, obwohl Helmut Kohl daran alleiniger Rechteinhaber ist, bzw. jetzt sie als seine Erbin.

Herr Schwan hat dagegen nach eigenen Angaben mehrere vollständige Kopien und Abschriften der Tonbandaufnahmen in seinem (unrechtmäßigen) Besitz. Auch Herr Schwans Mittäter müssen (unrechtmäßig) über Abschriften und Kopien verfügen, denn sonst hätten sie daraus ihre Veröffentlichungen nicht erstellen können und daraus auch vor Gericht nicht zitieren können.

Das heißt: Die eindeutigen Beweise für die Klärung des Wahrheitsgehalts existieren, aber eben nicht bei der Erbin Helmut Kohls als Vertreterin des Opfers, sondern nur bei den Tätern, die für die Veröffentlichungen verantwortlich sind.

Es wäre also naheliegend gewesen und vor allem auch – nachdem es sich nicht um irgendeine geringfügige Angelegenheit, sondern um Helmut Kohls Lebensbild handelt – die Pflicht der Gerichte, dafür zu sorgen, dass in den Verfahren der Wahrheitsgehalt anhand der – existierenden – Tonbandaufnahmen festgestellt wird und dass dafür eine Audiokopie zur Verfügung steht.

Stattdessen haben die Gerichte der Erbin Helmut Kohls – obwohl sie wissen, dass sie die Tonbandaufnahmen nicht hat – auferlegt, die Fälschung zu beweisen. Das konnte sie natürlich nicht,

weil ihr die Aufnahmen nicht vorliegen. Die Gerichte hätten also entweder dafür sorgen müssen, dass Herr Schwan eine der bei ihm vorhandenen Audio-Kopien vorlegt, damit die Erbin der ihr auferlegten Pflicht überhaupt nachkommen und den Beweis für die Fälschung erbringen kann. Oder die Gerichte hätten den Verantwortlichen für die Veröffentlichungen (SPIEGEL, Penguin-Random-House-Verlag, Tilman Jens, Heribert Schwan) auferlegen müssen, die behauptete Authentizität anhand der ihnen ja vorliegenden Tonbandaufnahmen zu beweisen (über die über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierte Beweisregel des § 186 StGB).

Beides haben die Gerichte abgelehnt.

Als Begründung haben sie die Glaubwürdigkeit der Erbin Helmut Kohls in Zweifel gezogen. Sie haben ihr unter anderem unterstellt, nicht alles getan zu haben, um die Kopien von Herrn Schwan herauszubekommen. Die Unterstellungen der Gerichte stehen einmal mehr für die bewusste Täter-Opfer-Umkehr, die sich wie ein roter Faden durch die Verfahren und Urteile in Bezug auf die Unterlassungsklagen und die Entschädigungsklage zieht.

Es gibt in Wahrheit (sic!) keinen tragfähigen Grund, dass die Gerichte auf die Vorlage der Beweise verzichtet haben und im Ergebnis ihre Urteile statt auf die tatsächliche Wahrheit auf die ungeklärte „prozessuale Wahrheit“ stützen. Das Gegenteil ist der Fall.

Zugespißt heißt das: Die Gerichte haben es unterlassen bzw. verhindert, dass die (existierenden!) Beweise vorliegen und die Wahrheit über die Veröffentlichungen ans Licht kommt.

Über ihre Gründe kann man nur spekulieren.

Eines aber ist sicher: Nur weil der Wahrheitsgehalt nicht überprüft wurde, konnten die Gerichte sich auf die irreführende Fiktion der „prozessualen Wahrheit“ zurückziehen und mussten sie also die Veröffentlichungen nicht untersagen und konnten sie auch die Rekordentschädigung nicht ausnahmsweise für vererblich erklären (sic!).

Beispiele für die Voreingenommenheit der Gerichte

Beispiele, die die Voreingenommenheit der Gerichte in Helmut Kohls Untersagungs- und Entschädigungsverfahren verdeutlichen:

Erstens: „Zudem ist keineswegs sicher, dass sich bei einer Herausgabe der digitalen Audioaufnahmen [...] überhaupt ein anderes Ergebnis ergeben hätte.“ (vgl. Urteil des OLG Köln vom 6.2.2024, Gerichts-Az. 15 U 314/19, S. 257)

Wie bitte? Beweise liefern keinen Erkenntnisgewinn? Die sich aus Beweisen ergebende, tatsächliche Wahrheit ist kein Erkenntnisgewinn?

Ein denkwürdiges Bekenntnis, mit denen die der Objektivität und Wahrheitsfindung verpflichteten Richter deutlich machen, dass sie ihre eigene Meinung und Voreingenommenheit als ausreichend und maßgeblich für die Wahrheitsfindung erachten und über die Beweise und die tatsächliche Wahrheit stellen. Diese Haltung zieht sich durch alle Urteile seit Helmut Kohls Tod, in denen es um Untersagung und Entschädigung geht. Die Gerichte haben sich, wie dargelegt, insbesondere

festgelegt, dass die angeblich authentischen Veröffentlichungen aus den Tonband-Aufzeichnungen keine Lebensbildverfälschung von Helmut Kohl seien – und das aber, obwohl ihnen die dafür notwendigen Beweise, also die Tonband-Aufzeichnungen, gar nicht vorliegen, aus denen allein hervorgeht, welches Lebensbild von Helmut Kohl sich darauf zeigt und ob die Veröffentlichungen dies authentisch wiedergeben, was Helmut Kohl zu Lebzeiten bestritten hat und seine Erbin weiterhin bestreitet.

Zweitens: Dazu passt folgendes Erlebnis in der mündlichen Verhandlung vor demselben OLG-Senat in Köln im Dezember 2021 im Verfahren gegen den SPIEGEL, Penguin-Random-House/Schwan/Jens. Während die Vorsitzende Richterin im Buch von Penguin-Random-House/Schwan/Jens blätterte, erklärte sie nachdenklich:

Es sei in dem Buch doch gar nicht alles nur negativ oder nur schlimm. Die Verdienste Helmut Kohls fänden ja auch Erwähnung und würden gewürdigt.

Der Anwalt der Erbin Helmut Kohls legte daraufhin dar:

Maßstab zur Bewertung der streitgegenständlichen Aussagen bzw. Publikationen, die die Beklagten als authentische Wiedergabe der Memoiren-Tonbänder verbreiteten, sei nicht, ob in den Augen der Richterschaft die Darstellung nur schlimm oder negativ sei oder Helmut Kohl auch gewürdigt würde, sondern der einzige Maßstab für die Bewertung des Buches, das als authentisches Porträt über Helmut Kohl gemäß Aufzeichnungen beworben werde, müsse sein, was auf den Tonbändern tatsächlich zu hören sei.

Daraufhin entgegnete die Vorsitzende Richterin, nunmehr irritiert und befremdet, geradezu tadelnd:

Na, die Wahrheit sei ja doch immer auch subjektiv.

Wie bitte? Die Wahrheit ist ja doch immer auch subjektiv? Die Wahrheit auf den Tonbändern in Bezug auf Veröffentlichungen, die die Tonbänder angeblich eins-zu-eins, pur und authentisch wiedergeben, ist subjektiv?

Und das sagt eine zu Objektivität, Sachaufklärung, mithin eine der Wahrheit verpflichtete Vorsitzende Richterin eines OLG-Senats: Dem Gericht ist bekannt, dass die zur Beweisführung notwendigen Tonbänder aus Helmut Kohls Memoirenarbeit existieren, dass sich also Beweisführung und Beweiswürdigung nicht auf Indizien und Vermutungen stützen müssen, sondern auf Tonbänder stützen können, die zweifelsfrei Auskunft geben, was Helmut Kohl in welcher Stimmungslage wahrhaftig gesagt hat. Ihr ist bewusst, dass mit Hilfe der Bänder also zweifelsfrei geklärt werden kann, ob und inwieweit die streitgegenständlichen Veröffentlichungen Helmut Kohl wahrheitsgemäß bzw. authentisch (gemäß dem, was auf den Aufzeichnungen tatsächlich zu hören ist) wiedergeben, wie der SPIEGEL und Penguin-Random-House-Verlag/Schwan/Jens behaupten, oder sein Lebensbild grob verfälschen, wie Helmut Kohl zu Lebzeiten geltend machte und seine Erbin seither vorträgt. Der Vorsitzenden ist auch bekannt, dass Herr Schwan und seine Mittäter über die Aufnahmen verfügen, während Helmut Kohls Erbin zur Beweisführung nur ein kleiner Rest der Aufnahmen vorliegt, weil Herr Schwan bisher (nur) 200 angeblich vollständige Originaltonbänder in aber 80 Prozent gelöschtem Zustand herausgab und sich bis heute entgegen allen Urteilen weigert, die von ihm rechtswidrig einbehaltenen Audio-Kopien der Tonbänder an die Klägerin herauszugeben.

Drittens: Wiederum vor demselben OLG-Senat mit derselben Vorsitzenden Richterin, jetzt im zwischenzeitlich abgetrennten Verfahren gegen den SPIEGEL, ereignete sich in der mündlichen Verhandlung im September 2022 folgendes. Nach Eröffnung der Verhandlung sagte die Vorsitzende Richterin in Richtung Erbin Helmut Kohls:

Es sei menschlich nachvollziehbar, dass sie dagegen vorgehen würde. Es sei auch ihr gutes Recht, Gerichte in Anspruch zu nehmen. Sie hätten auch hohen Respekt davor, dass sie sich dies zur Lebensaufgabe gemacht habe, aber das Gericht komme mit ihren Schriftsätzen an seine Grenzen.

Während Helmut Kohls Erbin und ihr Anwalt die Vorsitzende Richterin noch ungläubig ob dieses unerwarteten, auch anmaßenden (zur Lebensaufgabe gemacht!), emotionalen Ausbruchs ansahen, wandte sich diese schon dem Anwalt der Erbin zu und sagte, unverkennbar jetzt sehr wütend:

291 Seiten Schriftsatz in kleiner Schriftgröße, mit engem Zeilenabstand und schmalen Rändern: Das sei eine Zumutung. Allein der Aufwand, dies zu lesen. Bei normaler Schriftgröße, Zeilenabstand und Rändern wäre der Schriftsatz de facto doppelt so lang. Die Grenze des Zumutbaren sei erreicht.

Hintergrund: Obwohl der Erbin Helmut Kohls – den Gerichten bekannt – die Tonbänder für die Beweisführung nicht vorliegen, auf die der SPIEGEL sich aber nun einmal beruft und behauptet, die 132 Passagen seien die authentische Wiedergabe dessen, was auf den Bändern zu hören sei, hatte das OLG ihr (statt dem SPIEGEL) mit einem sog. Auflagen- und Beweisbeschluss vom 22.6.2022 die Darlegungs- und Beweislast in der Frage der Authentizität der 132 SPIEGEL-Passagen auferlegt. Daraufhin hatte die Erbin Helmut Kohls in mühsamster, wochenlanger Kleinarbeit mit allen verfügbaren Unterlagen und Berichten etc. alle 132 streitgegenständlichen Passagen des SPIEGEL so gut, wie es ihr ohne Tonbänder möglich war, als Fehlzitate bzw. Falschbehauptungen nachgewiesen. Ihr Schriftsatz (vom 5.8.2022) war mit der Beweisführung über alle 132 Passagen wegen der ohne Tonbänder notwendigerweise kleinteiligen Beweisführung naturgemäß umfangreich: Er betrug 291 Seiten.

Auch hier zeigte die Vorsitzende Richterin wieder ihre Voreingenommenheit und machte die Erbin Helmut Kohls nur einmal mehr vom Opfer zum Täter. Denn sie maßregelte die falsche Seite. Der Schriftsatz war ohne Not so lang; ohne Not deshalb, weil dem OLG der Sachverhalt bekannt ist, dass der Erbin Helmut Kohls die Tonbandaufnahmen nicht bzw. nur als Restante vorliegen, womit sie logischerweise nicht Beweis über die SPIEGEL-Passagen führen konnte, und dass zumindest Herr Schwan über die Aufnahmen verfügt, aber wahrscheinlich auch der SPIEGEL, denn wie sonst hätte der SPIEGEL in die Verfahren plötzlich Abschriften einführen können, die sich wie eine wortgetreue Abschrift lesen?

Mit anderen Worten: Für einen kürzeren Schriftsatz und eine mögliche, knappe, eindeutige Beweisführung hätte das OLG der Erbin Helmut Kohls mit entsprechendem Vorlagenbeschluss gegen Schwan und/oder SPIEGEL nur die Bänder für die Beweisführung zugänglich machen oder die Darlegungs- und Beweislast dem SPIEGEL zuschreiben müssen. Beides hat das OLG, wie oben dargelegt, nicht getan, obwohl nur damit der Wahrheitsgehalt zu ermitteln war und obwohl die Arbeitslast damit nicht nur für die Erbin, sondern auch für das OLG massiv stieg. Mit Aufnahmen wäre

auch das Urteil kürzer ausgefallen und hätte die Erbin zudem Recht bekommen, so ist sie gegen den SPIEGEL weitgehend unterlegen.

Viertens: „Der Vorsitzende Richter deutete an, dass seine [Schwans] Berufung wohl keinen Erfolg haben werde, richtete jedoch auch klare Worte an Kohl. [...] »Diese Tonbänder sollten nicht in irgendwelchen Privatkellern weder in Oggersheim noch bei Ihnen, Herr Dr. Schwan, liegen.« [Richter] Nolte regte an, die Bänder als wichtige historische Quelle zum Beispiel dem Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung zu überlassen. Solche Bänder müssten fachgerecht gepflegt werden, um sie für die Zukunft zu sichern. [...] Nolte wies darauf hin, dass die Bänder umso wertvoller seien, da Kohl seit einem schweren Unfall 2008 nur noch eingeschränkt sprechen könne.“ (Link zu: [LTO-Online vom 18.7.2014 auf Basis einer dpa-Meldung](#)).

Wie bitte? Aufzeichnungen, die gemäß Rechtslage allein Helmut Kohl gehören, gehören nach Meinung eines Richters nicht in Helmut Kohls Besitz, seine Verfügungsgewalt und sein Archiv?

Hier legt ein Richter in einer öffentlichen Verhandlung seine Meinung dar, die in offenem Widerspruch zur gleichzeitig dargelegten Rechtslage steht (und zum eigenen Urteil vom 1.8.2014, d.h. 14 Tage später). Dabei macht er sich die falsche, hetzerische Erzählung von Herrn Schwan und dem SPIEGEL zu eigen, die diese seit Jahren wahrheitswidrig über Helmut Kohls Privatarchiv verbreiten („Privatkeller“, „Keller“), belehrt den langjährigen Bundeskanzler Helmut Kohl, wie er mit seinen eigenen Tonbandaufnahmen umzugehen habe, spricht ihm die Befähigung dazu überhaupt ab und macht wiederum auf Linie von SPIEGEL und Herrn Schwan öffentlich Stimmung gegen Helmut Kohl und sein Recht auf den selbstbestimmten Umgang mit seinen höchstpersönlichen Aufzeichnungen.

Und das, obwohl Herr Schwan – was dem Richter bekannt war – damals schon seit über fünf Jahren (seit 2009) die Herausgabe der Tonbandaufnahmen hartnäckig verweigerte und Helmut Kohl deshalb seine Memoiren nicht beenden konnte, weil er dafür die Aufnahmen brauchte; und das, obwohl – was dem Richter ebenfalls bekannt war – Herr Schwan gerade erst (März 2014) „sämtliche Original-Tonbandaufnahmen“ von historischer Bedeutung zu 80 Prozent gelöscht an Helmut Kohl herausgegeben hatte.

Auch hier wird deutlich, was sich durch alle Urteile und Verfahren zieht, in denen es um Untersagung und Entschädigung geht: Bei Helmut Kohl und *seiner* Sicht der Dinge wollen sogar die zur Objektivität verpflichteten, unabhängigen Richter mitreden und ihre Meinung sagen dürfen.

Urteile versagen Helmut Kohl Rechtsschutz und verkehren Rechtsstaat in sein Gegenteil

Die Urteile versagen Helmut Kohl den ihm zustehenden Rechtsschutz. Sie verkehren den Rechtsstaat in sein Gegenteil.

Das Recht Helmut Kohls auf Selbstbestimmtheit wird ad absurdum geführt, seine angeblich unantastbare Würde schwer verletzt. Die Täter werden trotz allem verschont.

Veröffentlichungen verletzen Helmut Kohls Menschenwürde schwer

Die Gerichte bestreiten das, aber natürlich verletzt es die Würde eines Menschen schwer, sogar massiv, wenn ihm, wie hier Helmut Kohl als Person der Zeitgeschichte, die Autorenschaft über die

eigenen Memoiren mit seinem Wort in der Geschichte wahrheitswidrig abgesprochen wird und wenn Dritte sich seiner als Arbeitsgrundlage für die Memoiren erstellten Aufzeichnungen bemächtigen, auf die er im Bewusstsein der Endkontrolle seine Erinnerungen und Gedanken nur ins Unreine (also unfertig) aufgesprochen hat, diese ausschachten und gefälscht veröffentlichen, ihn damit öffentlich vorführen, sein Lebensbild auf den Kopf stellen und behaupten, ihr Zerrbild sei im Gegensatz zum öffentlich bekannten Helmut Kohl der „wahre Helmut Kohl“, der sich aus den Aufzeichnungen einzu-eins so ergeben würde und den Herr Schwan als Mitarbeiter in den offiziellen Memoiren Helmut Kohls angeblich staatsmännisch hätte glätten müssen.

... und ein gefährlicher Dambruch für uns alle

Die Urteile betreffen nicht nur Helmut Kohl und unsere mit Helmut Kohl verbundene Geschichte. Sie sind darüber hinaus ein gefährlicher Dambruch für uns alle:

Indem es gemäß den Urteilen bei Helmut Kohl nicht mehr darauf ankommt, Beweis darüber zu führen, was *seine* Sicht der Dinge auf Basis der außerdem höchstpersönlichen, nur ins Unreine (also unfertig) erstellten Aufzeichnungen wirklich ist, kommt es also auf die Selbstbestimmtheit eines Menschen, auf die Wahrheit und die Beweise für die Wahrheit von nun an in Deutschland nicht mehr an. Es genügt die „prozessuale“ Wahrheit, also die Behauptung ohne Beweis. Mit anderen Worten: Sieger ist und die (prozessuale) Wahrheit sagt, wer Medienmacht hat und etwas behauptet, was auch immer, und es als wahr deklariert! Einzige Voraussetzung: An dem Betroffenen muss es ein öffentliches Interesse geben, und er sollte am besten auch schon verstorben sein. Und dann muss man sich nur noch auf die Urteile in Helmut Kohls Untersagungs- und Entschädigungsverfahren berufen, und schon darf man bloße, auch ehrverletzende Behauptungen, ohne sie beweisen zu müssen, als (prozessuale) Wahrheit verbreiten...

Die Diskrepanz zur aktuellen, mit viel Heuchelei geführten Debatte über die Meinungsfreiheit, fake news, KI-fakes und deepfakes könnte kaum größer sein: Während allerorten vor fake news, KI-fakes und deepfakes gewarnt wird und die Meinungsfreiheit angegriffen wird, dürfen Dritte – mit dem Segen der Gerichte – Helmut Kohl aber seine Identität nehmen, sich mit seinen persönlichen, von ihnen auf illegale Weise erlangten Aufzeichnungen an seine Stelle setzen und unter seinem Namen ihr Zerrbild über Helmut Kohl – wahrheitswidrig – als sein Selbstbildnis bzw. sein angeblich wahres Lebensbild verbreiten und verkaufen.

Demokratie und Rechtsstaat gehen anders.

So ist das. Noch Fragen? Viele!

Ludwigshafen, den 22. April 2026

Maike Kohl-Richter
Vorstand der Helmut-Kohl-Stiftung e.V.